



Gemeinde Nußdorf am Attersee
Dorfstraße 33
4865 Nußdorf am Attersee

Vöcklabruck, 15.10.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Wassergenossenschaft Lichtenbuch-Ort, Nußdorf a. A.

- Erweiterung bzw. Abänderung der Wasserversorgungsanlage
Projekt „WG Lichtenbuch - Wasserversorgungsanlage – Projekt 2022“
– wasserrechtliche Überprüfung
- Neufassung der Quellen 3 und 4, Errichtung des Quellsammelschachtes 4
– wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung
- Quellfassungen auf den Grst. Nr. 35 und 48, beide KG. Lichtenbuch, Gde. Nußdorf a. A.
– Neufestsetzung des Schutzgebietes

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeinde Nußdorf a. A., Sitzungszimmer (EG)	
Datum: Donnerstag, 07.11.2024	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 04.08.2022, BHVBWA-2021-448748/12-SCHU, der Wassergenossenschaft Lichtenbuch-Ort, Nußdorf a. A., die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung bzw. Abänderung der Wasserversorgungsanlage (Neufassung der beiden Quellen sowie Errichtung Quellsammelschacht und Hochbehälter inklusive UV-Desinfektionsanlage) gemäß den im Projekt „WG Lichtenbuch - Wasserversorgungsanlage – Projekt 2022“ dargestellten Anlagen erteilt.

Nunmehr wurde die Fertigstellung der Anlagen unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen, ausgearbeitet von der Egger – Schmidberger GmbH, Nußdorf am Haunsberg, bekannt gegeben und um wasserrechtliche Überprüfung ersucht.

Zudem hat die Wassergenossenschaft Lichtenbuch-Ort, Nußdorf a. A., um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Neufassung der Quellen 3 und 4, die Errichtung des Quellsammelschachtes 4 sowie um Neufestsetzung des Schutzgebietes für die Quelfassungen auf den Grst. Nr. 35 und 48, beide KG. Lichtenbuch, Gde. Nußdorf a. A., angesucht.

Da die Neufassung der Quellen 3 und 4 bereits erfolgt ist sowie der Quellsammelschacht 4 bereits vollständig errichtet ist, kann mit der nachträglichen Bewilligung zugleich die Überprüfung für diese Anlagenteile vorgenommen werden.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig ein Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 festzusetzen.

Der im Projekt enthaltene Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) und ein näheres Schutzgebiet (Zone II). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 21, 34/1, 35 und 48, alle KG. Lichtenbuch, Gemeinde Nußdorf a. A., betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Kollaudierungsunterlagen „WG. Lichtenbuch-Ort, 4865 Nußdorf am Attersee, Wasserversorgungsanlage Projekt 2022“, Ges. Zl. 22/095, datiert mit 02.04.2024 samt einer Projektergänzung vom 02.10.2024
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Gemeindeamt Nußdorf a. A., Dorfstraße 33, 4865 Nußdorf a. A., nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07666/8055)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung 88/2023

§§ 9, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Nußdorf a. A.
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.